

# Tarife

für Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Fäkalwasser und Fäkalschlamm vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019



## Erläuterungen zum Wassertarif:

Der Preis für die Wasserversorgung setzt sich aus einem Mengen- und einem Grundpreis zusammen. Der Mengenpreis (netto) wird auf der Grundlage der festgestellten Wassermenge berechnet. Der Grundpreis (netto) wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße tageweise berechnet. Aus dem hieraus ermittelten Gesamt-Nettobetrag wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet. Die nachstehend ausgewiesenen Gesamtpreise (brutto) enthalten die Umsatzsteuer nach dem geminderten Satz für Lebensmittel (z.Z. 7 %). Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

Die Preise enthalten das an das Land Berlin zu zahlende Grundwasserentnahmentgelt in Höhe von 0,31 € je Kubikmeter gefördertem Grundwasser.

## 1. Wassertarif

### 1.1 Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt	1,694 €/m <sup>3</sup> *
Umsatzsteuer 7 %	0,119 €/m <sup>3</sup> *
gesamt	1,813 €/m <sup>3</sup> *

### 1.2 Grundpreis

Der Grundpreis wird in Abhängigkeit der Wasserzählergröße und der jährlich festgestellten Menge berechnet:

Zählergröße		Jährlich festgestellte Menge in m <sup>3</sup>	Grundpreis Trinkwasser Tag/netto*	Grundpreis Trinkwasser Tag/brutto*
bis QN	bis Q <sub>3</sub> **			
2,5	4	0 – 100 m <sup>3</sup>	0,045 €	0,048 €
		101 – 200 m <sup>3</sup>	0,060 €	0,064 €
		201 – 400 m <sup>3</sup>	0,099 €	0,106 €
		401 – 1000 m <sup>3</sup>	0,198 €	0,212 €
		ab 1001 m <sup>3</sup>	0,300 €	0,321 €
6	10	0 – 400 m <sup>3</sup>	0,480 €	0,514 €
		ab 401 m <sup>3</sup>	0,720 €	0,770 €

Zählergröße		Jährlich festgestellte Menge in m <sup>3</sup>	Grundpreis Trinkwasser Tag/netto*	Grundpreis Trinkwasser Tag/brutto*
bis QN	bis Q <sub>3</sub> **			
10	16	–	1,200 €	1,284 €
15	25	–	1,800 €	1,926 €
40	63	–	4,800 €	5,136 €
60	100	–	7,200 €	7,704 €
150	250	–	18,000 €	19,260 €

\* Rundungsdifferenzen können auftreten

\*\* Die bisherige Größenkennzeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Qn (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q<sub>3</sub> (Dauerdurchfluss) ersetzt.

## 2. Entwässerungstarife

### 2.1 Schmutzwasserentgelt

#### 2.1.1 Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt 2,210 €/m<sup>3</sup> \*

#### 2.1.2 Grundpreis

Der Grundpreis wird in Abhängigkeit der Wasserzählergröße und der jährlich festgestellten Menge berechnet:

Zählergröße		Jährlich festgestellte Menge in m <sup>3</sup>	Grundpreis Schmutzwasser Tag/netto*
bis QN	bis Q <sub>3</sub> **		
2,5	4	0 – 100 m <sup>3</sup>	0,045 €
		101 – 200 m <sup>3</sup>	0,060 €
		201 – 400 m <sup>3</sup>	0,099 €
		401 – 1000 m <sup>3</sup>	0,198 €
		ab 1001 m <sup>3</sup>	0,300 €
6	10	0 – 400 m <sup>3</sup>	0,480 €
		ab 401 m <sup>3</sup>	0,720 €
10	16	–	1,200 €
15	25	–	1,800 €
40	63	–	4,800 €
60	100	–	7,200 €
150	250	–	18,000 €

\* Rundungsdifferenzen können auftreten

\*\* Die bisherige Größenkennzeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Qn (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q<sub>3</sub> (Dauerdurchfluss) ersetzt.

## Erläuterungen zu den Grundpreisen:

Der Grundpreis für die Wasserzähler mit der Größe bis zu QN 6/Q<sub>3</sub> 10 ist von der festgestellten Wassermenge im Abrechnungsjahr (365 Tage) abhängig, wobei Verbrauchsstufen festgelegt werden. Für Abrechnungszeiträume, die nicht das ganze Abrechnungsjahr umfassen, wird auf der Basis des bezogenen Wassers der Jahresverbrauch berechnet, der Grundlage der Grundpreis-erhebung ist.

### 2.2 Niederschlagswasserentgelt

Das Niederschlagswasserentgelt beträgt 1,840 €/m<sup>2</sup>/a \*

### 2.3 Fäkalwasserentgelt

Das Fäkalwasserentgelt beträgt 1,898 €/m<sup>3</sup> \*

### 2.4 Fäkalschlammmentgelt

Das Fäkalschlammmentgelt beträgt 11,882 €/m<sup>3</sup> \*

\* Rundungsdifferenzen können auftreten

## 3. Hinweise

### 3.1 Schmutzwasserentgelt

Das Entgelt für die zentrale Beseitigung von Schmutzwasser setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Mengenpreis. Der Grundpreis wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße berechnet, wobei bei Wasserzählern mit der Größe bis zu QN 6/Q<sub>3</sub> 10 zusätzlich eine Differenzierung nach Verbrauchsmengengruppen erfolgt. Der Mengenpreis wird nach der Abwassermenge in Kubikmetern berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

### 3.2 Niederschlagswasserentgelt

Das Niederschlagswasserentgelt wird nach der bebauten und befestigten Fläche (versiegelte Flächen) bemessen, von der aus das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen wird berücksichtigt, dass Flächen, die nicht oder nur geringen Einfluss auf den Abfluss des Niederschlagswassers haben, nicht oder nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt werden.

### 3.3 Fäkalwasserentgelt

Das Entgelt für die Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers wird nach der Wassermenge berechnet, die auf das Grundstück geliefert bzw. dort gewonnen wird oder dort anfällt (Frischwassermaßstab), abzüglich der Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geleitet wird.

### 3.4 Fäkalschlammmentgelt

Das Entgelt für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des entnommenen Klärschlammes berechnet.

### 3.5 Genehmigung

Der Wassertarif und die Entwässerungstarife wurden gemäß § 22 Abs. 1 Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt und anschließend im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

### 3.6 Umsatzsteuer

Zu den Wasserpreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen (vgl. Erläuterungen zum Wasserpreis). Die Entwässerungsentgelte unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### 3.7 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Berliner Wasserbetriebe Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.

## Wichtiger Hinweis!

### Zulassung von Installationsunternehmen

Seit dem 1. Januar 1984 dürfen nach § 12 Abs. (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nur solche Betriebe Arbeiten an Trinkwasser-Hausinstallationen ausführen, die in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind, die einen Zulassungsvertrag besitzen und einen Zulassungs-Lichtbildausweis erhalten haben.

Arbeiten im Eigenbau und von Hobbyhandwerkern sind an Anlagen zur Trinkwasserversorgung nicht zulässig!

Service-Telefon

**0800.292 75 87**

[www.bwb.de](http://www.bwb.de)



Tel.: 0800. 292 75 87

Fax: 030.8644-2810

**Postanschrift:**

10864 Berlin

**Hausanschrift**

Neue Jüdenstraße 1

10179 Berlin

E-Mail: [service@bwb.de](mailto:service@bwb.de)

[www.bwb.de](http://www.bwb.de)